

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses

am Dienstag, den 30.01.2024 um 19:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfgemeinschaftshaus Rodheim

Tagesordnung

1. Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung (Vorlagen-Nr. 2023/282)
2. Mitteilungen und Anfragen

Bürgermeister

NIEDERSCHRIFT

Nummer der Niederschrift: **7 / 2024**

Körperschaft:	Stadt Hungen		
Gremium:	Bau- und Planungsausschuss		
Sitzung am:	Dienstag, 30.01.2024		
Sitzungsort:	Dorfgemeinschaftshaus Rodheim; Dorfgemeinschaftshaus		
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr	Sitzungsende:	20:06 Uhr

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r: gez. Gall

Schriftführer/in: gez. Battenfeld

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft:	Stadt Hungen
Gremium:	Bau- und Planungsausschuss
Sitzung am:	30.01.2024
Sitzungsort:	Dorfgemeinschaftshaus Rodheim; Dorfgemeinschaftshaus

Sitzungsteilnehmer	Funktion	Anwesend von	bis
Jürgen Flieth	Teilnehmer aus anderen Gremien		
Carmen Fröhlich-Jockel	Teilnehmerin aus anderen Gremien		
Jens Große	Teilnehmer aus anderen Gremien		
Gudrun Rahn	Teilnehmerin aus anderen Gremien		
Rainer Wengorsch	Teilnehmer aus anderen Gremien		
Hartmut Gall	Vorsitzender		
Frank Bernshausen	Mitglied Bau- und Planungsausschuss		
Jürgen Fritz	Mitglied Bau- und Planungsausschuss		
Nick Gruber	Mitglied Bau- und Planungsausschuss		
Wendelin Weil	Mitglied Bau- und Planungsausschuss		

Nicht anwesende	Bemerkungen
Elke Kleinert	
Birgit Kraft	
Achim Müller	
Manfred Paul	

Weitere Teilnehmer	
Rainer Wengorsch	Teilnehmer aus anderen Gremien
Stefan Battenfeld	Schriftführer

VERZEICHNIS DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft:	Stadt Hungen
Gremium:	Bau- und Planungsausschuss
Sitzung am:	30.01.2024
Sitzungsort:	Dorfgemeinschaftshaus Rodheim; Dorfgemeinschaftshaus

Tagesordnung:

1. Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung (Vorlagen-Nr.: 2023/282)
2. Mitteilungen und Anfragen
 - 2.1. Zuwendungsbescheid WI-Bank
 - 2.2. Sachstand Bau- und Planung des HRB
 - 2.3. Sachstand Flüchtlingsunterkunft Sudetenstraße
 - 2.4. Vor-Ort-Besichtigungen

Sitzungsverlauf

Vorsitzender Hartmut Gall eröffnet die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist; weiterhin stellt er die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben, so dass die vorstehende Tagesordnung als angenommen gilt.

Stadt Hungen, Bau- und Planungsausschuss Datum: 30.01.2024

TOP 1

Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung
(Vorlagen-Nr.: 2023/282)

Bürgermeister Wengorsch erläutert die Vorlage.

Beschluss:

Der anliegenden kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	9	Nein-Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	9	Stimmenthaltungen:	0

Stadt Hungen, Bau- und Planungsausschuss Datum: 30.01.2024

TOP 2

Mitteilungen und Anfragen

Vorsitzender Gall regt an, dass an zukünftige Sitzungen des Bau- und Planungsausschusses eine Vor-Ort-Besichtigung von geplanten bzw. umgesetzten Baumaßnahmen sowie weitere Planungen gekoppelt werden soll. Hier könnte der Tagungsort variabel wechselnd ausgewählt werden, um Baumaßnahmen und Planungen vorab der Ausführung besichtigt und erörtert werden. Der Vorsitzende wird dies zeitnah vor der Sitzungsrunde mit Bürgermeister und der technischen Fachabteilung abstimmen.

Stadt Hungen, Bau- und Planungsausschuss Datum: 30.01.2024

TOP 2.1

Zuwendungsbescheid WI-Bank

Bürgermeister Wengorsch teilt mit, dass von der WIBank ein Zuwendungsbescheid zum Förderprogramm „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ über 1.200.000,00 € vorliegt.

Stadt Hungen, Bau- und Planungsausschuss

Datum: 30.01.2024

TOP 2.2

Sachstand Bau- und Planung des HRB

Bürgermeister Wengorsch informiert über den aktuellen Sachstand beim Bau- und Planung des HRB zwischen Hungen-Kernstadt und Hungen-Villingen.

Im Dezember 2023 fand ein weiterer Abstimmungstermin mit den zuständigen Behörden des Regierungspräsidiums, hier der Oberen Naturschutz,- und Fischereibehörde sowie Oberen Wasserbehörde (Verfahrensführer) statt. Ebenfalls anwesend waren die beauftragten Planungsbüros für den ökologischen Planungsteil (Naturplanung Dr. Sawitzky) und die technische Planung (IGM Müller).

Aufgrund von Nachforderungen seitens des Naturschutzes wurden im letzten Jahr noch umfangreiche, ökologische Untersuchungen an das Planungsbüro beauftragt. Diese umfassten die Kartierung von Biotoptypen, FFH- und Lebensraumtypen, Brutgebiete sowie Rastgebiete von Vögeln, Reptilien, Amphibien, Haselmaus, Bachmuscheln und Fische. Diesbezüglich sind nach Aussagen des Planers keine wesentlichen planungsrelevanten Probleme zu erwarten. Die Untersuchungsarbeiten sind weitestgehend abgeschlossen, es müssen jedoch noch die Ergebnisse ausgewertet werden.

Die weitere Vorgehensweise wurde mit dem RP Gießen abgestimmt. Mit Vorliegen der naturschutzfachlichen Untersuchungsergebnisse wird die Fachtechnische Planung (Drossel- und Dammbauwerk) erarbeitet, die bis Frühjahr / Mitte 2025 vorliegen soll. Im weiteren Ablauf wird die technische Genehmigungsplanung in das Planfeststellungsverfahren einleiten. Mit erfolgreichem Abschluss kann voraussichtlich in 2026 ein Förderantrag gestellt werden und mit vorliegendem Förderbescheid die Ausschreibung und Baubeginn 2026/2027 in erwartet werden.

Das Hochwasserrückhaltebecken wird zukünftig behördlich unter dem Namen HRB „Tiergarten“ geführt.

Stadt Hungen, Bau- und Planungsausschuss

Datum: 30.01.2024

TOP 2.3

Sachstand Flüchtlingsunterkunft Sudetenstraße

Stv. Rahn fragt nach dem Sachstand zur geplanten Flüchtlingsunterkunft in der Sudetenstraße in der Nähe der alten Post. Bürgermeister Wengorsch erklärt, dass sich die Planung durch Abstimmungsgespräche zwischen RP Gießen und dem Landkreis zur Hochwasserlinie verzögert hat und der Bauantrag gestellt ist sowohl mit der Baugenehmigung als auch mit dem Baubeginn bald zu rechnen ist.

Stadt Hungen, Bau- und Planungsausschuss

Datum: 30.01.2024

TOP 2.4

Vor-Ort-Besichtigungen

Vorsitzender Gall regt an, dass an zukünftige Sitzungen des Bau- und Planungsausschuss eine Vor-Ort-Besichtigung von geplanten bzw. umgesetzten

Baumaßnahmen sowie weitere Planungen gekoppelt werden soll. Hier könnte der Tagungsort variabel wechselnd ausgewählt werden, um Baumaßnahmen und Planungen vorab der Ausführung besichtigt und erörtert werden. Der Vorsitzende wird dies zeitnah vor der Sitzungsrunde mit Bürgermeister und der technischen Fachabteilung abstimmen.

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/282

Betreff: Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
SW Stadtwerke	Frau Strack		08.12.2023

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigelegt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung			
Anlage(n): Gefahrenabwehrverordnung Trinkwasser Entwurf			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
SW Stadtwerke	Frau Strack		08.12.2023

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebskommission	21.12.2023	nichtöffentlich beschließend
Magistrat	16.01.2024	nichtöffentlich beschließend
Bau- und Planungsausschuss	30.01.2024	öffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2024	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	06.02.2024	öffentlich beschließend

Beschluss:

Der anliegenden kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung wird zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Die vermehrt auftretenden extremen Wetterereignisse, insbesondere die langen und trockenen Wetterphasen, haben aufgezeigt, dass die unbegrenzte Versorgung mit Trinkwasser keine Selbstverständlichkeit mehr ist, da die Neubildung von Grundwasser nicht mehr ausreichend stattfinden kann.

Die Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG), hat bereits im Jahr 2021 eine Wasserampel eingeführt. Diese informiert über die aktuelle und in den nächsten drei Monaten zu erwartende Trinkwasserverfügbarkeit. Die Trinkwasserbereitstellung ist dabei abhängig von der Grundwasserverfügbarkeit. Danach steht die Wasserampel für die Vergangenheit stets auf „gelb“, was eine mäßige Grundwasserverfügbarkeit bedeutet. Ab 2024 wird die OVAG-Wasserampel abgelöst durch das OVAG-Stufensystem. Hier gibt es die Stufen 5 bis 20. Die Stadt Hungen startet im Januar in Stufe 5.

Um auf etwaige Störungen der Wasserversorgung und auf eine Verschärfung der Wassermangellage vorbereitet zu sein, soll durch die vorgeschlagene Gefahrenabwehrverordnung Vorsorge getroffen werden, damit notfalls Verbote im Umgang mit der Nutzung von Trinkwasser ausgesprochen werden können. Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und der Bereithaltung von Löschwasserreserven ist daher der Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung dringend zu empfehlen.

Gefahrenabwehrverordnung

über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Stadt Hungen.

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 22. März 2023 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 20023 (GVBl. S. 150, 159) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen in ihrer Sitzung am _____ folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Definition Trinkwassernotstand

- (1) Die Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Hungen.
- (2) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das in den Versorgungsanlagen zur Verfügung gestellte Wasser zur Wasserversorgung des Stadtgebietes oder eines Teilgebietes nicht ausreicht.
- (3) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Magistrat oder den Bürgermeister festgestellt.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt entsprechend der durch die Hauptsatzung vorgeschriebene Form. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe. Sofer sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebene Form unverzüglich nachzuholen.
- (5) Der Wassernotstand im Sinne dieser Verordnung endet, wenn ein vom Regierungspräsidium Gießen auf Grundlage einer Wassernotstandsverordnung im Regierungsbezirk Gießen festgestellter Wassernotstand beginnt.

§ 2 Ge- und Verbote

- (1) Soweit eine Verwendung von Wasser nach den Vorgaben dieser Verordnung weiter zulässig ist, soll Wasser sparsam verwendet werden und, wenn immer möglich, auf Wasser, das nicht aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz stammt, zurückgegriffen werden.
- (2) Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten, Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz für folgende Zwecke zu entnehmen und zu verwenden:
 1. Für das Bewässern von Rasenflächen, auch zur Abwehr bleibender Schäden an den Rasenflächen (Abwehrbewässerung);
 2. Für das Bewässern öffentlicher oder betrieblicher Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen), soweit die Bewässerung nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Grünanlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung).
Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.
Die Abwehrbewässerung darf maximal 2 Mal je Woche erfolgen;

3. für das Bewässern von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie privater Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen), einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern soweit dies nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Grünanlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung).
Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.
Die Abwehrbewässerung darf maximal 2 Mal je Woche erfolgen;
4. zum Be- und Nachfüllen von Zisternen. Es sei denn, das gesammelte Wasser dient der Abwehrbewässerung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 oder der Verwendung im Haushalt;
5. für das Betreiben von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen, soweit nicht ein Wasserkreislauf vorhanden ist und dabei hygienische Belange beachtet werden;
6. für das erstmalige Befüllen sowie das Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen. Das Verbot gilt nicht, soweit ein Nachfüllen zur Abwehr von Gefahren für das tierische oder pflanzliche Leben im Teich notwendig ist. Öffentliche Schwimmbäder sind von dem Verbot ausgeschlossen;
7. für das Bewässern und Befeuchten von Sportanlagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Bei Sand- und Kunstrasenplätzen (auch Tennisplätzen) darf auch tagsüber eine höchstens fünfminütige Oberflächenbewässerung pro Stunde und Platz erfolgen;
8. für das Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z.B. bauliche Anlagen, Maschinen) soweit das Abspritzen nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes (z.B. Vorbereitung von Reparaturarbeiten, Beachtung hygienischer Belange) zwingend erforderlich ist. Das Verbot gilt nicht für die gewerbliche Verwendung von Dampfstrahlgeräten sowie Hochdruckreinigern;
9. für das Betreiben von Fahrzeugwaschanlagen, sofern nicht durch Kreislaufführung oder sonstigen Sparmaßnahmen weniger als 25 Liter pro Fahrzeug verbraucht werden. Das Verbot gilt nicht für die Verwendung von Dampfstrahlgeräten und Hochdruckreinigern;
10. für das Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen;
11. für das Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge) soweit dies nicht aus betrieblichen Gründen (z.B. Beachtung hygienischer Belange, Aufrechterhaltung der Verkehrstüchtigkeit) zwingend geboten ist;
12. für das Kühlen von Anlagen und Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung. Dies gilt nicht für gewerblich/industrielle Betriebe, wenn die Wasserentnahme und -verwendung zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes aus existentiellen Gründen dringend erforderlich ist, oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich ist;
13. für die Beregnung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie für die Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Ausgenommen ist die Beregnung von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Versuchsflächen, wenn eine Beregnung zur Verwirklichung des Versuchszweckes zwingend erforderlich ist.

- (3) Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern, Untersuchungsstellen und Forschungseinrichtungen ist die Wasserentnahme und -verwendung in dem für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Umfang erlaubt.

§ 3 Befreiung

Der Magistrat oder der Bürgermeister kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiung erteilen. Die Bekanntmachung der Befreiung erfolgt nach § 1 Abs. 4 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während eines Trinkwassernotstandes:
1. entgegen § 2 Abs. 1 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen verschwendet oder speichert;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung von Rasenflächen nutzt;
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung öffentlicher oder betrieblicher Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen) nutzt;
 4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten oder Kleingärten sowie aus privaten Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen), einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern nutzt;
 5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Be- und Nachfüllen von Zisternen nutzt.
 6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betrieb von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen nutzt;
 7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum erstmaligen Befüllen oder Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen nutzt;
 8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 7 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung und Befeuchtung von Sportanlagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr nutzt oder Sand- und Kunstrasenplätze (auch Tennisplätze) mehr als fünf Minuten pro Stunde und Platz an der Oberfläche bewässert;
 9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 8 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z.B. bauliche Anlagen, Maschinen) nutzt;
 10. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 9 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt;
 11. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 10 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt;

12. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 11 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeugen und Luftfahrzeugen) nutzt;
 13. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 12 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Kühlen von Anlagen und Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung nutzt;
 14. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 13 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Beregnung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie zur Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr nutzt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit dem § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde gemäß § 77 Abs. 3 HSOG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Hungen als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hungen, den _____

Der Magistrat der Stadt Hungen

gez. Wengorsch
Bürgermeister